

Statuten

I. Zweck

Rechtsform	Art. 1 Die Kunstgesellschaft Luzern, nachfolgend KGL genannt, gegründet im Jahr 1819, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.
Zweck	Art. 2 Die KGL hat die Aufgabe, <ul style="list-style-type: none">- ihren Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit den Zugang zur bildenden Kunst zu vermitteln;- zur Verbreitung und Vertiefung des Kunstverständnisses beizutragen;- Kunst und Künstlerinnen/ Künstler zu fördern, wobei die Belange der zentralschweizerischen Kunst mit besonderer Aufmerksamkeit zu pflegen und angemessen zu berücksichtigen sind. Sie führt den Betrieb des Kunstmuseums in den durch die Stadt Luzern zur Verfügung gestellten Räumen.
Aktivitäten	Art. 3 Die KGL verfolgt ihren Gesellschaftszweck im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel durch: <ul style="list-style-type: none">a) Pflege und Ausbau der Sammlung im Kunstmuseumb) Veranstaltungen und Ausstellungenc) Organisation anderer Veranstaltungen, z.B. Kunstreisen, Vorträge, gesellschaftliche Anlässe für Kunstfreunde usw.d) Aufbau einer Bibliotheke) Herausgabe und finanzielle Unterstützung von Publikationenf) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der bildenden Kunstg) Förderung der Kontakte zwischen Künstlerinnen/ Künstlern und Kunstfreundenh) Förderung der Kontakte zwischen Sammlern und Donatoreni) Andere Aktivitäten, die dem Gesellschaftszweck dienen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder- kategorien	<p>Art. 4 Die KGL umfasst folgende Kategorien der Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ehrenmitglieder Künstlerinnen/ Künstler und Kunstfreundinnen/ Kunstfreunde, die sich um die Kunst oder die KGL in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.b) Einzelmitglieder Einzelpersonen, die den ordentlichen Beitrag bezahlen, und Familien-Angehörige mit reduziertem Beitragc) Künstlerinnen/ Künstler Ausübende Künstlerinnen/ Künstler, die vom Vorstand als solche anerkannt werdend) Jugendliche Jugendliche in Erstausbildung (Schüler, Lehrlinge, Studenten) im Alter zwischen 14 und 25 Jahrene) Familien Alle Mitglieder einer Familie an derselben Adressef) Paare Paare an derselben Adresseg) Gönner Natürliche Personen, die einen erhöhten Beitrag entrichtenh) Firmen Einzelfirmen und juristische Personeni) Förderer Einzelfirmen und juristische Personen, die einen erhöhten Beitrag entrichten
Aufnahme	<p>Art. 5 Für die Aufnahme von Neu-Mitgliedern durch den Vorstand ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.</p> <p>Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>
Beitragspflicht	<p>Art. 6 Die Höhe des Jahresbeitrags für die jeweiligen Kategorien der Mitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten der KGL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

3 KUNSTGESELLSCHAFT LUZERN STATUTEN

- Mittel des Vereins Art. 6a
Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Betriebserträge des Kunstmuseums Luzern, diese sind im Wesentlichen:
- Billett-Einnahmen
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus Sponsoring und Zuwendungen
 - Subventionen und sonstige Beiträge der öffentlichen Hand
 - Erträge aus der Kunstvermittlung
 - Erträge aus Dienstleistungen, Verkauf, Vermietung und sonstigen Tätigkeiten
 - Erträge aus Schenkungen
 - Erträge aus Veranstaltungen und Gastronomie
- Besondere Rechte Art. 7
Die Mitglieder haben – neben dem Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung – folgende besondere Rechte:
- unentgeltlicher Zutritt zum Museum
 - unentgeltlicher Zutritt zu diversen Partnerinstitutionen, mit denen ein Eintrittsverbund besteht
 - unentgeltlicher oder ermässigter Eintritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen
 - unentgeltliche Zustellung des Jahresberichtes
 - Informationen zu allen von der KGL organisierten Ausstellungen, Veranstaltungen und Reisen
 - andere vom Vorstand beschlossene Leistungen
- Austritt Art. 8
Der Austritt aus der KGL mit Gültigkeit für das nächste Kalenderjahr ist dem Vorstand jeweils bis 30.11. des laufenden Jahres schriftlich bekanntzugeben.
- Ausschluss Art. 9
Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber der KGL nicht erfüllen oder in schwerwiegender Weise die Interessen oder das Ansehen der KGL schädigen, können vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

III. Organe

Organe	Art. 10 Die Organe der KGL sind: <ul style="list-style-type: none">- die Vereinsversammlung- der Vorstand- die Revisionsstelle
Vereinsversammlung Ordentliche VV	Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
Ausserordentliche VV	Art. 12 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.
Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht	Art. 13 Teilnahmeberechtigt an der Vereinsversammlung sind alle Mitglieder. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied – ungeachtet der Höhe des bezahlten Jahresbeitrags – eine Stimme.
Einladung	Art. 14 Eine Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Post übergeben werden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und ist allen Mitgliedern zuzustellen. Die Zusendung auf elektronischem Weg wird der Postzustellung gleichgestellt.
Kompetenz	Art. 15 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der KGL. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder vom Vorstand unterbreitet werden.
Leitung, Abstimmungen	Art. 16 Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/ vom Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, von der Vizepräsidentin/ vom Vizepräsidenten geleitet.

Soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, fasst sie ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Versammlungspräsidentin/ des Versammlungspräsidenten doppelt.

Befugnisse

Art. 17

Die Vereinsversammlung hat folgende statutarischen Befugnisse:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Präsidentin/ des Präsidenten und der Direktorin/ des Direktors
- b) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene und Entgegennahme des Budgets für das neue Rechnungsjahr
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Erhöhung der Jahresbeiträge
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 19 sowie der Rechnungsrevisoren gemäss Art. 26
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Aufnahme von Fremdkapital für die Finanzierung von Anschaffungen oder Investitionen
- h) Entscheid über die Standortverlegung des Kunstmuseums und/ oder der Ausstellungsräume
- i) Änderungen der Statuten gemäss Art. 30
- j) Auflösung der Statuten gemäss Art. 31
- k) Entscheid über andere, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte

Vorstand, Zusammensetzung

Art. 18

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidentin/ Präsident
- b) Vizepräsidentin/ Vizepräsident
- c) Quästorin/ Quästor
- d) 4-8 weitere Mitglieder
- e) Delegierte/ Delegierter der Stadt Luzern
- f) Delegierte/ Delegierter des Kantons Luzern

Wenigstens zwei Vorstandsmitglieder sollen ausübende Künstlerinnen/ Künstler sein.

Wahlverfahren, Amtszeit	<p>Art. 19 Die Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder – ausgenommen der/ des Delegierten der Stadt und des Kantons – erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren.</p> <p>Der Vorstand ist verpflichtet, mit der Einladung zur Vereinsversammlung Wahlvorschläge in ausreichender Anzahl für die ordnungsgemässe Besetzung des Vorstandes zu unterbreiten.</p> <p>Wahlvorschläge aus Mitgliederkreisen sind dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung bis spätestens sieben Tage vor Versammlungstermin einzureichen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern.</p> <p>Die/ der Delegierte der Stadt Luzern und die/ der Delegierte des Kantons Luzern werden von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten der KGL ernannt.</p>
Vorstand Konstituierung	<p>Art. 20 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressortzuweisungen erfolgen, mit Ausnahme der Präsidentschaft, innerhalb des Vorstands.</p>
Ergänzungs- und Ersatzwahlen	<p>Art. 21 Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen während der dreijährigen Amtsdauer erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.</p>
Geschäftsordnung	<p>Art. 22 Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/ vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/ des Präsidenten doppelt.</p> <p>Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.</p>
Kompetenz	<p>Art. 23 Der Vorstand ist das leitende Organ der KGL.</p> <p>Er ist für alle Geschäfte zuständig, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, in Kommissionen zu berufen oder mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.</p>

7 KUNSTGESELLSCHAFT LUZERN STATUTEN

Direktion	<p>Art. 24 Für die Leitung des Kunstmuseums und des Ausstellungsbetriebs wählt der Vorstand eine Direktorin/ einen Direktor.</p>
Handlungsvollmacht	<p>Art. 25 Präsidentin/ Präsident, Vizepräsidentin/ Vizepräsident, Quästorin/ Quästor und Direktorin/ Direktor führen Kollektiv-Unterschriften zu zweien.</p> <p>Der Vorstand kann auch anderen Vorstandsmitgliedern die Unterschriftsberechtigung verleihen.</p> <p>Für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand einem seiner Mitglieder oder der Direktorin/ dem Direktor Einzel-Unterschriftsvollmacht erteilen.</p>
Revisionsstelle, Wahl, Amtszeit	<p>Art. 26 Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr die Revisionsstelle, die aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft bestehen kann. Eine Wiederwahl ist möglich. Die mit der Revision betraute Stelle muss über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen verfügen.</p>
Aufgabe der Revisionsstelle	<p>Art. 27 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung im Sinne einer eingeschränkten Revision. Sie erstattet schriftlich Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.</p>
IV. Finanzen	
Rechnungsjahr	<p>Art. 28 Die Buchhaltung der KGL ist grundsätzlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.</p>
Vereinsvermögen	<p>Art. 29 Ein allfälliges Vereinsvermögen darf nur für Aktivitäten verwendet werden, die dem Vereinszweck gemäss Art. 2 und 3 entsprechen.</p>

V. Statutenänderungen, Auflösung

Statuten- änderungen	Art. 30 Statutenänderungen sind vor der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Auflösung	Art. 31 Ein Vereinsversammlungsbeschluss auf Auflösung der KGL bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wenn mindestens 50 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen, muss die KGL weitergeführt werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn er in der ordnungsgemäss versandten Einladung zur Vereinsversammlung traktandiert worden ist. Wenn die Auflösung der KGL rechtsgültig beschlossen ist, so gehen die Sammlung und das übrige Vermögen in die treuhänderische Verwaltung der Stadt Luzern und des Kantons Luzern über.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Versammlung vom 01.09.2020 angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Luzern, 01.09.2020

Der Präsident:
Andi Scheitlin